Allgemeine Geschäftsbedingungen

Januar 2024



1. Ellileitung – Gertungsbereich	3
2. Neue Geschäftsbeziehungen und Geschäfte	3
3. Verfügungsberechtigung und Vollmachten	3
4. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung	3
5. Mehrere Kontoinhaber (Kontomitinhaber)	3
6. Auskunftspflicht	3
7. Handlungsunfähigkeit	3
8. Todesfall	4
9. Mitteilungen und Adressen	4
10. Aufbewahrung von Dokumenten	4
11. Vermeidung eines Kontaktabbruchs	4
12. Übermittlungsfehler und Systemausfälle	4
13. Ausführung von Aufträgen	4
14. Kontrolle und Beanstandungen	5
15. Pfand-, Retentions-, Zessions- und Verrechnungsrecht	5
16. Kontoführung	6
17. Zahlungsverkehr	6
18. Fremdwährungskonten	6
19. Gutschriften und Belastungen in Fremdwährungen	6
20. Wechsel, Checks und andere Wertpapiere	7
21. Auslagerung	7
22. Kündigung der Geschäftsbeziehungen	7
23. Zins- und Tarifänderungen	7
24. Aufzeichnung von Gesprächen	7
25. Datenschutz	7
26. Bankgeheimnis	8
27. Provisionen	8
27.1 – Erhaltene Leistungen	8
27.2 – Bezahlte Leistungen	9
28. Kommunikationsweise	9
29. Einhaltung der Gesetze und Beschränkung von Dienstleistungen	9
30. Haftung für Hilfspersonen	9
31. Gerichts- und Verwaltungsverfahren	9
32. Empfehlungen und Beratungen der WKB	9
33. Übersetzung von Dokumenten	9
34. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen	9
35. Allgemeine Bestimmungen	9
36. Einlagensicherung	9
37. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	10
38 Anwendhares Recht und Gerichtsstand	10

1. Einleitung – Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Walliser Kantonalbank (im Folgenden die «WKB»)

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Spezial-reglemente für bestimmte Geschäftskategorien sowie die Bankusanzen, einschliesslich der Usanzen der Börsenplätze, der einheitlichen Regeln und Usanzen der Internationalen Handelskammer.

2. Neue Geschäftsbeziehungen und Geschäfte

Jede neue Geschäftsbeziehung, namentlich Konto- und Depoteröffnung, Schliessfachmiete sowie Geschäfte jeglicher Art, insbesondere die Annahme von Vermögenswerten, bedarf der vorherigen, nach freiem Ermessen erteilten Zustimmung der WKB. Die WKB ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. In jedem Fall kann die WKB bis zum Erhalt:

- aller nach ihrem Ermessen als notwendig erachteten Informationen sowie
- aller von ihrer verlangten und ordnungsgemäss ausgefüllten Unterlagen und Formulare

mit der Zustimmung zuwarten.

Die von der WKB abgegebenen Unterlagen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – kein Angebot dar.

3. Verfügungsberechtigung und Vollmachten

Die der WKB schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung sowie die qualifizierte elektronische Signatur, die namentlich bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf digitalem Wege verwendet wird, gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf oder Änderung, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die WKB kann jedoch ausnahmsweise einer mündlichen Mitteilung oder amtlichen Veröffentlichungen, von den sie Kenntnis erlangt hat, Rechnung tragen, u. a. auch für die Sperrung eines Kontos oder eine Änderung.

Erfolgt die Legitimation des Kunden oder seines Vertreters und/oder Bevollmächtigten mittels eines Codes, eines Passworts oder eines Identifikationsschlüssels usw., so stützt sich die WKB einzig auf die vom System korrekt durchgeführte Authentifikation. Der Kunde ist durch die so getätigten Geschäfte rechtlich gebunden.

Sollte der Kunde Unregelmässigkeiten feststellen, so hat er dies der WKB unverzüglich zu melden.

Der Kunde muss seine Codes, Passwörter sowie persönlichen und anderen Schlüs-

sel geheim halten. Er haftet für deren Preisgabe an Dritte, selbst wenn diese unabhängig von seinem Willen erfolgt. Diese Identifikationsmittel müssen voneinander sowie auch von den Karten oder anderen Informationsträgern, mit denen sie verbunden sind, getrennt aufbewahrt werden. Die Passwörter müssen beim ersten Gebrauch des Systems und danach regelmässig geändert werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass auch seine Ver-treter und Bevollmächtigten diesen Verpflichtungen nachkommen.

Ein Kunde, der sich bei der WKB durch einen Dritten vertreten lassen möchte, muss das Vollmachtsformular der WKB verwenden. Grundsätzlich akzeptiert die WKB nur Vollmachten, die auf ihren eigens dafür vorgesehenen Formularen erstellt wurden.

Die WKB ist nicht zur Annahme einer Vollmacht verpflichtet. Die WKB kann auch jederzeit verlangen, dass ihr die Beglaubigung der Unterschriften vorlegt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, die WKB unverzüglich über den Widerruf erteilter Vollmachten oder Unterschriftsberechtigungen zu informieren. Das Risiko eines Missbrauchs der Vollmacht liegt beim Kunden.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten dieser Zugang zu Informationen über das/die Konto/Konten oder das/die Depot(s) haben kann, die vor dem Datum der Vollmachtserteilung liegen (besonders, wenn dem Bevollmächtigten ein digitaler Zugang gewährt wird), und er die WKB von jeglicher diesbezüglichen Haftung entbindet. Der Kunde wird ferner darauf hingewiesen und akzeptiert, dass im Falle der Ernennung eines Beistands durch die zuständige Behörde der Beistand Zugang zu Informationen haben kann, die vor dem Datum seiner Ernennung liegen.

4. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung

Die WKB prüft die Unterschriften ihrer Kunden und von deren Vertretern und Bevollmächtigten mit der branchenüblichen Sorgfalt. Sie ist zu keiner vertieften Überprüfung ihrer Identität verpflichtet.

Der Kunde ist bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen und anderen Anweisungen, einschliesslich der digital übermittelten, verpflichtet, alle Vorsichtsmassnahmen zur Reduktion des Missbauchs- oder Betrugsrisikos einzuhalten.

Sofern die WKB kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für den Schaden, der durch nicht erkannte Legitimationsmängel oder Fälschungen entsteht.

Der Kunde erkennt die Gültigkeit und Beweiskraft der Dokumente an, die er auf einem elektronischen Datenträger handschriftlich unterzeichnet hat oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

5. Mehrere Kontoinhaber (Kontomitinhaber)

Die Kontomitinhaber bestätigen, dass sie unabhängig von den geltenden Zeichnungsregelungen gemeinsam und solidarisch gegenüber der WKB für alle Überziehungen (einschliesslich aller anfallenden Zinsen, Kommissionen und Gebühren) des Kontos haften, wobei jeder von ihnen gemäss Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (im Folgenden «OR») einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet (Solidarschuld).

Sind ein oder mehrere Kontomitinhaber einzelzeichnungs-berechtigt und verbietet einer der Kontomitinhaber es der WKB schriftlich aus einem Grund, den sie nicht kennen muss, die Anweisungen eines anderen Kontomitinhabers auszuführen, endet mit sofortiger Wirkung die Solidarforderung (Art. 150 OR) der Kontomitinhaber gegenüber der WKB. In einem solchen Fall führt die Bank nur noch Aufträge aus, die von allen Kontomitinhabern oder deren Rechtsnachfolgern gemeinsam unterzeichnet wurden, bzw. leistet nur noch einer in Kraft getretenen Gerichtsentscheidung Folge.

6. Auskunftspflicht

Der Kunde hat der WKB persönliche und die gesetzlich verlangten Informationen (insbesondere Name, Wohnsitz- oder Sitzadresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenz-angaben, Nationalität(en)) und weitere von der WKB verlangte Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen. Diese Auskunftspflicht gilt für Informationen betreffend den Kunden selbst sowie alle von der Bankbeziehung betroffenen Drittpersonen (namentlich seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und andere an der Bankbeziehung beteiligte Personen).

Der Kunde ist verpflichtet, die WKB unverzüglich über jede Änderung seiner Daten zu informieren.

Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, der WKB auf einfache Anfrage alle zusätzlichen Auskünfte zu erteilen, die sie zur Aufrecht-erhaltung der Bankbeziehung und/oder zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen als nützlich erachtet.

7. Handlungsunfähigkeit

Sofern die WKB kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde den Schaden, der durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden oder eines Dritten (insbesondere seiner Bevollmächtigten) entsteht.

Im Falle von Handlungsunfähigkeit ist der Kunde verpflichtet, dies der WKB persönlich oder durch eine Drittperson (z.B. seinen Vertreter oder sein Umfeld) mit-

zuteilen. Je nach den Umständen und ihrem Ermessen kann die WKB Schutzmassnahmen ergreifen (z.B. Blockierung) oder umgekehrt die Behauptung der Handlungs-unfähigkeit so lange unberücksichtigt lassen, bis ein von der WKB als ausreichend erachteter Beweis vorliegt (namentlich eine Gerichtsentscheidung zur Ergreifung von Schutzmassnahmen).

8. Todesfall

Der Kunde muss die WKB vom Tod seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten in Kenntnis setzen. Im Übrigen müssen die Erben des verstorbenen Kunden die WKB vom Tod ihres Kunden in Kenntnis setzen. Die WKB übernimmt keinerlei Haftung, solange sie nicht über den Tod ihres Kunden oder des von diesem beauftragten Dritten informiert wurde.

Die Erben müssen insbesondere darauf achten, alle Aufträge auszusetzen und alle Vollmachten zu widerrufen, die sie nicht beibehalten möchten.

Im Todesfall der Person, welche die Vollmacht erteilt hat, behält sich die WKB vor, Prüfungen zum Schutz der Vermögenswerte durchzuführen und die Vorlage eines Erbscheins sowie anderer Unterlagen zu Legitimationszwecken zu verlangen. Die WKB kann die Ausführung eines Auftrags verweigern, solange sie nicht die erforderlichen Dokumente erhalten hat. Die WKB kann nach eigenem Ermessen allfällige vom Kunden zu Lebzeiten erteilte Vollmachten nicht mehr akzeptieren.

9. Mitteilungen und Adressen

Mitteilungen der WKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt worden sind. Als Versanddatum gilt das Datum, das auf der im Besitz der WKB befindlichen Kopie oder Versandliste aufgeführt ist, oder - falls ein anderer Informationsträger bzw. ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel zu nutzen ist – der Zeitpunkt, zu dem die Information durch die WKB bereitgestellt wurde. Banklagernde Post gilt an dem darauf angegebenen Datum als zugestellt.

Die WKB ist berechtigt, Mitteilungen per Post, Telefon oder über andere elektronische Kanäle an die Adressen von Benutzern zu senden, die vom Kunden oder seinem befugten Vertreter oder Bevollmächtigten im Verkehr mit der WKB verwendet werden. Wenn der Kunde oder sein befugter Vertreter oder Bevollmächtiger die WKB auf elektronischem Weg kontaktiert, ermächtigt er die Bank dazu, ihn ebenfalls auf elektronischem Weg zu kontaktieren. Sofern die WKB kein grobes Verschulden oder absichtliche Täuschung trifft, trägt der Kunde den durch die Nutzung dieser Kanäle entstehenden Schaden.

Bei dringenden oder wichtigen Mitteilungen (nach Ermessen der WKB) und

trotz einer Banklagernd-Vereinbarung zwischen ihr und dem Kunden behält sich die WKB das Recht vor, den Kunden auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu kontaktieren (Telefon, Korrespondenz, E-Mail und/oder jedes andere Mittel).

Änderungen der Adresse oder des Steuerdomizils des Kunden sind der WKB innert kürzester Frist mitzuteilen.

Sollte die WKB Adressnachforschungen anstellen müssen, um den Kontakt mit dem Kunden aufrechtzuerhalten oder sein Steuerdomizil oder seine Zahlungsfähigkeit zu ermitteln, so kann sie ihm die damit verbundenen Kosten berech-

10. Aufbewahrung von Dokumenten

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend kontaktlose Vermögen behält sich die Bank das Recht vor, sämtliche Mitteilungen und Anweisungen in Verbindung mit den Konten und Dossiers des Kunden, einschliesslich Vertrags-unterlagen, zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion zu vernichten.

Sollte jedoch der Kunde die WKB zur Aufbewahrung der bank-lagernden Korrespondenz angewiesen haben, so haben die in der Banklagernd-Vereinbarung vorgesehenen Sonderbestimmungen Vorrang.

Die WKB behält sich das Recht vor, Dokumente und Daten anstelle der Originaldokumente in elektronischer Form oder ähnlicher Weise zu speichern, welche dieselbe Beweiskraft haben.

11. Vermeidung eines Kontaktabbruchs

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über jegliche Änderung seiner Adresse, seines Steuerdomizils oder seines Namens unverzüglich schriftlich zu informieren, um zu verhindern, dass der Kontakt zwischen ihm und der Bank abbricht. Dazu ist er auch dann verpflichtet, wenn die besagte Änderung öffentlich bekannt gegeben wurde.

Bei längerer Abwesenheit obliegt es dem Kunden zudem, der WKB eine Adresse für die Übermittlung ihrer Mitteilungen anzugeben. Ist es der WKB nicht möglich, den Kontakt mit dem Kunden herzustellen, kann sie (ungeachtet vorheriger Abmachungen mit dem Kunden) die Schritte einleiten, die sie für notwendig hält, um den Kontakt mit dem Kunden oder seinen Berechtigten wiederherzustellen.

Die von der WKB üblicherweise verrechneten Gebühren und Auslagen fallen auch bei Kontaktabbruch oder Nachrichtenlosigkeit an. Die WKB kann dem betreffenden Konto zudem die ihr durch die Nachforschungen, Verwaltung, Überwachung und Veröffentlichung der kontaktund nachrichtenlosen Vermögenswerte

entstehenden Kosten belasten. Kosten, die durch die Prüfung von offensichtlich unbegründeten Ansprüchen, insbesondere von angeblich berechtigten Dritten, entstehen, können dem/den betreffenden Dritten in Rechnung gestellt werden. Die Bestimmungen, welche im Dokument «Kundeninformation zur Vermeidung des Kontaktabbruchs und der Nachrichtenlosigkeit» enthalten sind, sind eine Ergänzung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Übermittlungsfehler und Systemausfälle

Sofern die WKB kein grobes Verschulden trifft, trägt ausschliesslich der Kunde den Schaden, der durch die Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Internet oder anderen Kommunikationsmitteln oder eines Transportunternehmens entsteht, namentlich infolge von Verlust, Verspätung, Streik, Missverständnissen, Verfälschung, Unregelmässigkeiten, Abfangen, Doppelsendungen, oder von der unangekündigten Hinterlegung von Wertsachen in Aussenbriefkästen der WKB herrührt. Der Kunde trägt die spezifischen Risiken, die mit der Nutzung des Internets ohne angemessenen Schutz einhergehen, wie z.B. elektronische Nachrichtenübermittlung ohne ausreichende Verschlüsselung oder elektronische Signatur und ungesicherte Computerverbindung (insbesondere Risiken der Beeinträchtigung der Integrität von Nachrichten, Viren, Eindringen, Computer-Hacking, Fälschung von Identifikationsmitteln, Identitätsdiebstahl durch Phishing).

13. Ausführung von Aufträgen

Bei Schaden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertschriften, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – haftet die WKB lediglich für den Zinsausfall.

Ungeachtet der Art des Auftrags haftet die WKB ausschliesslich für den Schaden, der direkt durch die mangelhafte Ausführung der fraglichen Transaktion verursacht wurde, nicht jedoch für entgangene Gewinne oder andere indirekte Schäden.

Die WKB behält sich vor, die Ausführung von rechtswidrigen, unklaren, unvollständigen (z.B. bei fehlender Angabe einer Fremdwährung) oder fehlerhaften Instruktionen abzulehnen oder aufzuschieben, wenn sie die Vollmachten des Auftraggebers anzweifelt oder wenn die Ausführung die WKB einem Kreditrisiko (z.B. bei unzureichender Liquidität des Kunden) oder einem Reputationsrisiko aussetzen würde. Der Kunde ist allein für den Schaden verantwortlich, der sich aus solchen Instruktionen ergeben kann, sowie auch für den Schaden, der sich durch das Fehlen von Instruktionen oder deren verspäteten Erhalt durch die WKB erge-

ben kann. Der Kunde entbindet die WKB von jeder Haftung bei Nichtausführung einer Transaktion oder Überweisung, die aus einer Informations- oder Dokumentenanfrage eines an der Ausführung der Kundenweisung beteiligten Dritten (Makler, Korrespondenz-banken usw.) und aus der von ihr verweigerten Transaktions-ausführung aufgrund ihrer eigenen internen Politik resultiert. Im Übrigen wird auf Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen («Zahlungsverkehr») betreffend die vom Kunden übermittelten Zahlungsaufträge verwiesen.

14. Kontrolle und Beanstandungen

Der Kunde ist verpflichtet, alle Anzeigen/ Mitteilungen (namentlich Kontoauszüge, Depotauszüge, Vermögensaufstellungen, Börsen-abrechnungen, Bestätigungen ohne Unterschrift usw.) der WKB sofort nach deren Empfang oder innerhalb der von der WKB gesetzten Frist zu kontrollieren, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen.

Trifft eine vom Kunden erwartete Anzeige/Mitteilung bei ihm nicht ein, so hat er dies zu beanstanden, sobald ihn die Anzeige im üblichen Postverkehr hätte erreichen müssen.

Bei Bereitstellung der Informationen auf einem anderen Datenträger oder über ein anderes Kommunikationsmittel (namentlich per Internet) muss sich der Kunde beschweren, sobald die Anzeige normalerweise hätte einsehbar sein müssen. Insbesondere Kontoauszüge, Börsenabrechnungen und Wertschriftendepotauszüge gelten als vom Kunden genehmigt, wenn innerhalb von 30 Kalendertagen ab ihrer Übermittlung keine Beanstandung vorliegt. Die in den Nutzungsbedingungen des E- Banking Sonderbestimmungen voraesehenen bleiben vorbehalten und haben diesbezüglich Vorrang.

Der durch eine verspätete Beanstandung entstandene Schaden trägt ausschliesslich der Kunde, welcher in diesem Fall die Haftungsansprüche gegen die WKB verliert

Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Kontoauszugs hat die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der WKB zur Folge.

15. Pfand-, Retentions-, Zessions- und Verrechnungsrecht

Die WKB besitzt ein Pfand- und Retentionsrecht für alle ihre gegenwärtigen und bedingten oder möglichen Forderungen gegenüber dem Kunden, unabhängig von ihrer Fälligkeit oder der Währung, auf die sie lauten. Zu diesen Ansprüchen gehören insbesondere Freistellungsoder Entschädigungsansprüche, die die WKB gegenüber dem Kunden geltend machen könnte, wenn ein Dritter (wie ein Emittent, Liquidator, Sachwalter im

Nachlass-verfahren, Konkursverwalter, eine Institution oder eine Behörde) eine Anfechtungsklage oder einen anderen Anspruch gegen die WKB im Zusammenhang mit den für den Kunden getätigten Geschäften oder den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten geltend macht oder zu machen droht. Das Pfand- und Retentionsrecht bezieht sich auf alle Guthaben des Kunden, die direkt oder indirekt bei der WKB oder bei Dritten, aber für Rechnung des Kunden, hinterlegt oder verbucht sind oder werden. Das vom Kunden der WKB eingeräumte Pfandrecht bezieht sich insbesondere auf alle Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte, kollektive Anlageanteile, alle anderen Finanzinstrumente, Versicherungspolicen, Edelmetalle, Waren, Bargeld, Banknoten, Guthaben in Schweizer oder fremder Währung und andere Güter oder Werte sowie auf alle Forderungen des Kunden gegenüber der WKB oder gegenüber Dritten. Des Weiteren erklärt der Kunde, dass er der WKB alle Forderungen und sonstigen Ansprüche, die er im Zusammenhang mit den gemäss diesen Bestimmungen verpfändeten Bucheffekten, sonstigen Wertpapieren und Finanzinstrumenten gegenüber Dritten, insbesondere aus Versicherungen oder sonstigen Entschädigungen, hat oder haben könnte, als Sicherheit abtritt. Die Rechte, die der Kunde der WKB gemäss diesem Artikel 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einräumt, erstrecken sich auf alle Vorzugs- und Nebenrechte, die an den verpfändeten und abgetretenen Vermögenswerten entstanden sind oder entstehen werden, wie insbesondere Dividenden, Zinsen, Bezugs- und Optionsrechte sowie die anstelle der besagten verpfändeten oder abgetretenen Vermögenswerte erworbenen Sicherheiten (im Folgenden kollektiv die «Sicherheiten»).

Bei nicht in Wertpapieren verbrieften Forderungen und bei Namentiteln gelten die vorliegenden Bestimmungen als Abtretung zugunsten der WKB gemäss Artikel 900 Absatz 1 und 901 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Schuldbriefe und andere Inhaberpapiere werden der WKB treuhänderisch zu vollem Eigentum übertragen.

Das Pfand der WKB im Sinne der vorliegenden Bestimmungen hat Vorrang vor allen anderen Pfändern und/oder Sicherheiten, die vom Kunden zugunsten eines Dritten bestellt werden könnten.

Sinkt der Wert der Sicherheiten, der von der WKB nach ihren internen Risikomanagementstandards frei bestimmt wird, oder scheint eine solche Wertminderung nach eigenem Ermessen der WKB unmittelbar bevorzustehen, oder sieht sich die WKB aus einem anderen Grund nicht mehr ausreichend durch die Sicherheiten abgesichert, so kann die WKB

- jederzeit, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein und unabhängig von den Bedingungen für die Fälligkeit ihrer Forderungen, die Stellung zusätzlicher Sicherheiten innerhalb einer von ihr gesetzten Frist und/oder eine entsprechende Akontozahlung für die Bezahlung der Schuld verlangen; und/oder
- alle oder einen Teil ihrer Forderungen unabhängig von deren Fälligkeit und ohne weitere Vorankündigung oder formelle Mahnung sofort fällig stellen. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, behält sich die WKB vor, Forderungen, die sich aus einer Belastung des Kontos des Kunden ergeben, als sofort fällig zu betrachten.

Kommt der Kunde einer Aufforderung zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten und/oder einer Zahlungsaufforderung der WKB nicht fristgerecht nach oder, falls eine solche Aufforderung nicht erfolgt, sobald die Forderungen der WKB fällig sind, so kann die WKB nach eigenem Ermessen, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Pfänder ohne Einhaltung der im Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs (SchKG) vorgesehenen Formalitäten, in der ihr beliebigen Reihenfolge und Frist, an der Börse, freihändig, durch Versteigerung oder, wenn es sich um Sicherheiten mit einem Börsen- oder Marktwert handelt, durch Aneignung der betreffenden Wertpapiere und deren Verrechnung mit der/den gesicherten Forderung(en) verwerten. Die WKB kann auch ein Pfändungs- oder Konkursverfahren einleiten und zugleich das Pfandrecht aufrechterhalten. Der Kunde erklärt hiermit, dass er auf jegliche Anfechtung oder Verhandlung (insbesondere das Recht auf Vorausverwertung eines Pfandes) in Bezug auf die Verwertung der Pfänder verzichtet. Die WKB ist nicht verpflichtet, den Kunden vor der Verwertung der Pfänder zu benachrichtigen, vorbehaltlich der Anwendung des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG). Bezieht sich das Pfand auf Bucheffekten, so verzichtet der Kunde im Falle einer Verwertung ausdrücklich auf eine Benachrichtigung, soweit er ein qualifizierter Anleger im Sinne des BEG ist.

Der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten wird, nach Abzug aller Kosten, zur Reduzierung der Kapital-, Zins-, Gebühren-, Spesen- und anderen Nebenforderungen der WKB verwendet. Besichern die Sicherheiten mehrere Forderungen der WKB, so kann die WKB frei wählen, in welcher Reihenfolge die Sicherheiten verwertet und welche Forderungen zuerst getilgt werden.

Der Kunde haftet weiterhin für alle Forderungen oder Rechte, die nicht durch die Verwertung der Sicherheiten gedeckt sind.

Die WKB übernimmt keine Haftung für die Ausübung oder Nichtausübung der ihr durch diese Bestimmungen verliehenen Rechte.

Die WKB ist berechtigt, alle ihre Forderungen gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich welcher Art und gleich zu welchen Bedingungen sie fällig sind, jederzeit mit den Forderungen des Kunden gegenüber der WKB zu verrechnen

Die WKB ist berechtigt, die Zins- und Kontosaldi des Kunden, auch jene bei den Korrespondenten der WKB, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Währung, auf die sie lauten, ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fälligkeit und ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Forderungen der WKB zu verrechnen; die WKB behält sich ausserdem das Recht vor, jeden Saldo einzeln geltend zu machen. Die WKB kann nach denselben Modalitäten auch Darlehen und Kredite verrechnen, die gegen besondere Sicherheiten oder ohne Sicherheiten gewährt wurden. Eine Verrechnung ist auch dann möglich, wenn die Leistungen der Parteien nicht identisch, gleichartig oder gleichwertig sind, wenn die zu verrechnende Forderung die Rückgabe einer Sache oder eines Wertrechts zum Gegenstand hat, das auf einem Konto bei der WKB oder ihren Korrespondenten hinterlegt oder gutgeschrieben wurde, oder wenn sie mit Einwendungen oder Einreden verbunden

16. Kontoführung

Alle Konten des Kunden, ungeachtet ihrer Bezeichnung und Währung, bilden ein einziges Kontokorrentkonto.

Übersteigt der Gesamtbetrag eines oder mehrerer Aufträge des Kunden sein verfügbares Guthaben oder die ihm gewährten Kreditlimiten, so bestimmt die WKB nach eigenem Ermessen, welche Aufträge ganz oder teilweise und in welcher Frist auszuführen sind, ohne Berücksichtigung des vermerkten Datums oder des Empfangsdatums der WKB. In solchen Fällen ist eine Kontoüberziehung, auch vorübergehend, nicht gestattet.

In der Häufigkeit ihrer Wahl, jedoch mindestens einmal im Jahr, vergütet oder belastet die WKB die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen und Gebühren sowie die Steuern auch ohne ausdrücklichen Auftrag ihres Kunden. Insbesondere zieht die WKB die Verrechnungssteuer von den gezahlten Zinsen ab.

Merkt der Kunde, dass ihm ein Betrag irrtümlich überwiesen wurde, teilt er dies der WKB unverzüglich mit.

Die WKB darf auch ohne Zustimmung des Kunden jede irrtümlich auf das Konto des Kunden vorgenommene Überweisung stornieren.

17. Zahlungsverkehr

Die WKB führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn

- der WKB die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und
- diese vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind.

Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrags verfügen. Die WKB ist nicht zur Ausführung von Zahlungsaufträgen oder zur Durchführung von Bargeldtransaktionen verpflichtet, denen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder die anderweitig den internen oder externen Regeln und Massnahmen der WKB zuwiderlaufen (z.B. Embargo- oder Geldwäschereivorschriften).

Wird ein Zahlungsauftrag wegen Missachtung von mindestens einer der oben aufgeführten Bedingungen nicht ausgeführt oder von einer anderen an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Partei (z.B. die Clearingstelle oder das Finanzinstitut des Begünstigten) nicht ausgeführt, so informiert die WKB den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Ablehnung, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist oder der Zahlungsauftrag nicht potenziell rechts-widrig ist. Sofern der zu überweisende Betrag bereits belastet worden ist, schreibt die WBK den Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ist die WKB in der Lage, den Grund für die Ablehnung der Zahlung selbst zu beheben, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

Besitzt der Kunde bei der WKB kein auf die Zahlungswährung lautendes Konto, so wird der Betrag einem von der WKB bestimmten und auf eine andere Währung lautenden Konto gutgeschrieben bzw. belastet. Die Umrechnung erfolgt zum jeweils aktuellen Devisenankaufsbzw. -verkaufskurs am Tag der Bearbeitung des Auftrags. Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Rücküberweisung infolge einer Ablehnung) trägt der Kunde.

Beim Eingang einer Zahlung schreibt die WKB den Betrag dem in der Überweisung angegebenen Konto gut, welches der Kontonummer oder IBAN-Nummer beziehungsweise der Referenzzeile oder anderen kodierten Informationen des Einzahlungsscheins entspricht. Die WKB ist zu keinem Abgleich mit Namen und Adresse der in der Überweisung als Begünstigte(n) bezeichneten Person(en) verpflichtet, behält sich aber vor, diesen

Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen.

Das Valutadatum der Gutschrift entspricht dem Kalendertag, an dem die WKB selbst über den eingegangenen Betrag verfügen kann. Für den Fall, dass es sich um Devisen handelt, erfolgt die Gutschrift an dem Kalendertag, an dem der Eingang der Deckung von der Korrespondenzbank bestätigt wurde.

Die WKB ist jederzeit berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag sowie die nach erfolgter Gutschrift der aufgelaufenen Zinsen zu belasten oder die Beträge anderweitig zu beschaffen, wenn

- sich später herausstellt, dass die Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist, insbesondere durch Fehler oder Irrtum, oder
- im Falle von Devisen, die WKB die Gutschrift vor der Bestätigung des Bankkorrespondenten wie oben beschrieben vorgenommen hat und die der Zahlung zugrunde liegende Deckungszahlung nicht innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach der Gutschrift erhält.

18. Fremdwährungskonten

Die WKB kann die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen auf ihrem Namen bei Dritten, welche sie als vertrauenswürdig einstuft, inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes anlegen. Die WKB behält sich das Recht vor, in bestimmten vom Kunden angegebenen Fremdwährungen nicht zu handeln.

Der Kunde trägt insbesondere das rechtliche und/oder wirtschaftliche Risiko, das sich aus Beschränkungen ergeben könnte (z.B. Zahlungs- oder Überweisungsverbot), die von Behörden im Land der Währung oder in dem Land, in dem die Vermögenswerte angelegt werden, erlassen werden.

19. Gutschriften und Belastungen in Fremdwährungen

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Tageskurs, sofern der Kunde nicht rechtzeitig gegenteilige Weisungen erteilt hat oder Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Währung ist und die Weisung sich auf dieses Konto bezieht. Besitzt der Kunde lediglich Konten in Drittwährungen, so werden die Beträge in einer dieser Währungen nach Wahl der WKB gutgeschrieben oder belastet.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf oder Überweisung verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der WKB.

20. Wechsel, Checks und andere Wertpapiere

Die WKB kann diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere (im Folgenden die «Effekten»), die nicht bezahlt wurden, zurückbelasten. Bis zur Begleichung eines eventuellen Schuldsaldos behält die WKB gegenüber den jeweiligen Wertpapierschuldnern die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des Gesamtbetrags der Effekten, einschliesslich Nebenforderungen.

Wird in Zusammenhang mit im Ausland zahlbaren Effekten innerhalb der in den betreffenden Ländern geltenden Verjährungsfrist Rückgriff auf die WKB genommen, so haftet der Kontoinhaber, der diese Wertpapiere der WKB übergeben hat, für den eventuell daraus entstehenden Schaden.

Sofern die WKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat, und ungeachtet einer Verlusterklärung des Kunden gegenüber der WKB trägt der Kunde jeglichen Schaden aus Verlust, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung eines Checks oder Bestellformulars. Der Schaden, der durch eine fehlende oder unklare Angabe der Währungseinheit entsteht, trägt ebenfalls der Kunde.

21. Auslagerung

Die WKB kann bestimmte Leistungen und Dienstleistungen an Dienstleister auslagern (mit, soweit gesetzlich zulässig, der Möglichkeit der Beauftragung von Subunternehmern durch den Dienstleister selbst, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der WKB), unter Wahrung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes sowie gemäss den anwendbaren Gesetzes-bestimmungen und den Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für den Fall, dass eine Leistung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung an einen Dritten übertragen wurde, beschränkt sich die Pflicht der WKB darauf, den Dritten mit angemessener Sorgfalt auszuwählen und zu instruieren, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Datenübermittlung in diesem Zusammenhang auf Artikel 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Datenschutz) verwiesen sowie auf die Datenschutzerklärung (verfügbar unter www.wkb.ch/datenschutzerklaerung oder auf Anfrage bei der WKB).

22. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die WKB und der Kunde können ihre Geschäftsbeziehungen per sofort und ohne Angabe von Gründen beenden. Die WKB kann insbesondere zugesagte oder gewährte Kredite annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden.

Die Geschäftsbeziehungen gelten erst nach vollständiger Rückzahlung der geschuldeten Kapital- und Zinsbeträge als definitiv beendet. Gegenteilige Vereinbarungen in schriftlicher Form bleiben vorbehalten.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der WKB festgelegten angemessenen Nachfrist, der WKB mitzuteilen, wohin die hinterlegten Guthaben oder Vermögenswerte zu transferieren sind, so kann die WKB letztere physisch liefern oder liquidieren. Die WKB kann den Erlös und die noch vorhandenen Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bestimmten Ort hinterlegen oder sie in Form eines Checks an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Versandadresse senden. Diesbezüglich wird die WKB vom Bankgeheimnis ausdrücklich entbunden und von jeglicher Haftung für den dem Kunden entstehenden Schaden freigestellt.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Zahlungsmittel, die er von der WKB erhalten hat oder sich im Besitz eines Bevollmächtigten befinden, insbesondere Checkformulare oder Bankkarten, der WKB zurückzugeben. Bleibt die Rückgabe aus, so bleibt der Kunde für deren Nutzung verantwortlich.

Die WKB behält sich jedoch das Recht vor, keinerlei Transfer vorzunehmen, den sie als Rechts- oder Reputationsrisiko erachtet

Sofern keine anderslautenden Sonderbestimmungen vorliegen, bestehen die Geschäftsbeziehungen zwischen der WKB und dem Kunden auch im Falle des Todes, der Verschollenerklärung, Handlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Kunden weiter.

23. Zins- und Tarifänderungen

Die Spesentarife, Kommissionen und Gebühren für die von der WKB erbrachten Dienstleistungen sowie die Soll- oder Habenzinssätze können durch die WKB jederzeit geändert werden, insbesondere wenn sich die Situation auf dem Zinsenmarkt ändert. Die WKB behält sich das Recht vor, eingetretene Änderungen dem Kunden weiterzubelasten.

Die Bekanntgabe solcher Änderungen kann auf dem Zirkularweg, durch Abgabe von Broschüren an den Schaltern des Hauptsitzes, der Filialen und Agenturen, durch Aushang oder auf jede andere von der WKB für geeignet erachtete Weise erfolgen. Die für die banküblichen Dienstleistungen geltenden Tarifkonditionen kann der Kunde jederzeit unter folgender Adresse nachlesen: www.wkb.ch/wkb-spesentarif.

Die Änderungen der Bedingungen der WKB, die namentlich auf den von ihr zugestellten Konto- oder Depotauszügen aufgeführt sind, sind für die Schuldner oder Vermögensinhaber verbindlich,

sofern diese in der im obigen Artikel 14 («Kontrolle und Beanstandungen») vorgesehenen Frist keine ausdrückliche schriftliche Einsprache an die WKB richten

Die Höhe der Vergütungen für Dienstleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichen Interesse erbracht wurden und die in keinem Gebühren-, Tarif- oder ähnlichen Formular erwähnt sind, kann die WKB nach eigenem Ermessen festlegen. Die Beträge der besagten Vergütungen werden dem Kunden auf die oben beschriebene Weise mitgeteilt.

24. Aufzeichnung von Gesprächen

Zu Dokumentations-, Schulungs- und Qualitätszwecken darf die WKB ohne vorherige Mitteilung oder zusätzliche Zustimmung des Kunden Gespräche aufzeichnen (ungeachtet des verwendeten Kanals oder Informationsträgers). Diese Aufzeichnungen werden dann regelmässig von der WKB gelöscht, vorbehaltlich der für die WKB geltenden gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflichten.

25. Datenschutz

Die WKB sammelt und berarbeitet Personendaten über jeden Kunden und die mit ihm verbundenen Personen (z.B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte). Bei ihren Tätigkeiten, die eine Berarbeitung von Personendaten beinhalten, untersteht die WKB dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Die «Datenschutzerklärung» der WKB (nachfolgend die «Datenschutz-erklärung»), welche unter www.wkb.ch/datenschutzerklaerung oder bei der WKB erhältlich ist, enthält detaillierte Informationen darüber, wie die WKB Personendaten verarbeitet.

Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt dieses Artikels und der Datenschutzerklärung an alle verbundenen Personen weiterzugeben.

Die Bearbeitungen, welche die WKB vornimmt, sind insbesondere durch folgende Zwecke gerechtfertigt:

- durch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kunden,
 - durch die Erfüllung einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung (insbesondere die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die Anwendung internationaler Finanzsanktionen und anderer Embargo-massnahmen), durch die Bestimmung des steuerlichen Status des Kunden, die Eintreibung oder Abtretung von Forderungen und Rechtsstreitigkeiten,
- oder durch die Verfolgung eines ihrer berechtigten Interessen, insbesondere jede Bearbeitung im

Rahmen der Geschäfts-beziehung (Prüfung der Kreditwürdigkeit, Sicherheits-massnahmen, Risikomanagement, Optimierung der internen Prozesse, Rechtsstreitigkeiten und Inkasso) oder zur Entwicklung der Geschäftsbeziehung, zur Verbesserung der Geschäftsorganisation der WKB sowie jede Bearbeitung zu Zwecken der Geschäftsanbahnung (Marketing/Werbung) oder zu statistischen Zwecken, insbesondere zur Durchführung von Marktforschungen, zur Anpassung des Produkt- und Dienst-leistungsangebots, um dem Kunden eine persönliche Beratung und massgeschneiderte Angebote zukommen zu lassen.

Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsaufträgen oder Transaktionsanweisungen, die schweizerische oder internationale Wertschriften betreffen, ihre persönlichen Koordinaten und/oder ihre Kontonummer (IBAN-Nummer) sowie Name und Kontonummer des wirtschaftlich Berechtigten an Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen oder an die Firma SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) sowie an die Korrespondenzbanken übermittelt werden. Es können auch andere Daten übermittelt werden, wie z.B. Standort, Geburtsdatum, Adresse und Nationalität des Auftraggebers oder Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (siehe die Broschüre «Informationen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVq) über die Übermittlung von Kundendaten und anderen Informationen im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr und Anlagen in ausländischen Wertpapieren», die auf der Internetseite www.swissbanking.ch oder bei der WKB erhältlich ist). Der Kunde ermächtigt die WKB, diese Daten in seinem Namen sowie im Namen der betroffenen Drittperson offenzulegen, und unterstützt die WKB bei der Einhaltung dieser Vorgaben.

Daten, die ins Ausland übermittelt werden, sind nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt, sondern unterliegen dem ausländischen Recht des betreffenden Landes. Die WKB hat keine Kontrolle mehr über diese Daten, sobald sie an Dritte weitergegeben wurden, und kann für deren Berarbeitung nicht haftbar gemacht werden.

Darüber hinaus kann die WKB automatisierte Einzelentscheidungen aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung), zu Marketing- und Kommunikationszwecken (insbesondere um den Kunden spezifische Produkte oder Dienstleistungen entsprechend ihren Bedürfnissen anzubieten) oder zur Bewertung und Überwachung der Kredit-

würdigkeit des Kunden (Scoring) treffen.

26. Bankgeheimnis

Die Organe, Beschäftigten und Bevollmächtigten der WKB sind gesetzlich verpflichtet, über die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden striktes Stillschweigen zu bewahren. Der Kunde entbindet die WKB, ihre Organe, Beschäftigten und Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht und verzichtet in folgenden Fällen auf das Bankkundengeheimnis:

- Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der WKB notwendig ist. insbesondere:
 - im Falle von Gerichtsverfahren,
 - wenn die WKB Forderungen und andere Ansprüche im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des Kunden gegenüber Dritten geltend macht,
 - zur Sicherung von Ansprüchen der WKB und der Verwertung von Sicherheiten und Pfändern des Kunden oder Dritter,
 - im Falle der Geltendmachung von Forderungen der WKB beim Kunden.
 - im Falle von Anschuldigungen des Kunden gegen die WKB, sei es öffentlich oder vor Schweizer oder ausländischen Behörden.
- Im Falle von Transaktionen und insbesondere Dienstleistungen, solchen mit Auslandsbezug, die die WKB für ihre Kunden erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Verwahrung Verkauf von Wertschriften oder Depotwerten, Derivat-/OTC-Geschäfte). . Der Kunde ermächtigt die WKB, Daten zu übermitteln, die (i) den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten, die Bevollmächtigten und Vertreter des Kunden, andere an der Bankbeziehung beteiligte Personen sowie den Auftraggeber und den Empfänger einer Zahlung oder Transaktion betreffen (z.B. Name, Adresse/ Sitz, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, Steuerdomizil, Geburtsdatum und -ort, bei Gesellschaften Angaben zu Tätigkeit, Struktur und Kapital) (ii) in Bezug auf die Geschäftsbeziehung selbst (z. B. Kontonummer, Zweck. Eröffnungsdatum. Herkunft der Mittel) und (iii) in Bezug auf die betreffenden Transaktionen oder Dienstleistungen (z. B. Zweck und wirtschaftlicher Hintergrund der Transaktion, Grund für die Zahlung).

Alle diese Daten dürfen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland übermittelt werden, die an einer solchen Transaktion und Dienstleistung beteiligt sind (z. B. Börsen, Makler, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs-dienste und Unterverwahrer, Emittenten, Behörden oder ihre Vertreter sowie andere beteiligte Dritte), damit die Transaktionen oder Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Vertragsbestimmungen und anderen Vorgaben, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie von Compliance-Standards gewährleistet werden kann. Für den Fall, dass auch Dritte an der Transaktion beteiligt sind (namentlich der Auftraggeber, Begünstigte oder wirtschaftlich Berechtigte), ist der Kunde verpflichtet, sie darüber zu informieren und nötigenfalls ihre Zustimmung zur Übermittlung der sie betreffenden Daten einzuholen.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Schutz des Bankgeheimnisses nicht absolut ist und dass die WKB aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen, denen sie unterliegt, verpflichtet sein kann, vom Bankgeheimnis geschützte Informationen offenzulegen, gegebenenfalls auch Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten oder andere in die Geschäftsbeziehung involvierte Dritte.

Nähere Informationen dazu erhält der Kunde auf den Webseiten <u>www.swissbanking.org</u> und <u>www.finma.ch</u>.

27. Provisionen

27.1 - Erhaltene Leistungen

Neben ihren eigenen Produkten bietet die WKB ihren Kunden auch Produkte von Dritten an (insbesondere kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte). Für diese Anlage-tätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen kann die WKB von den Anbietern ihrer eigenen Produkte und von Anbietern von Fremdprodukten Leistungen erhalten, insbesondere in Form von Provisionen und/oder Retrozessionen oder anderen Dienstleistungen dieser Dritten (im Folgenden die «Leistungen Dritter»). Diese Leistungen Dritter werden in der Regel als Prozentsatz des Anlagevolumens des Kunden in den betreffenden Produkten berechnet und in Form von regelmässigen Zahlungen auf jährlicher Basis ausgezahlt.

Die Leistungen Dritter variieren innerhalb der folgenden Bandbreiten (abhängig vom Investitionsvolumen):

- Geldmarktfonds: bis zu 0,6 %;
- Obligationen- und Immobilienfonds: bis zu 1,2 %;
- sonstige Investmentfonds (wie Allokationsfonds, Aktienfonds, Dachfonds, Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, Rohstoff-fonds): bis zu 1.6 %:
- strukturierte Produkte: bis zu 2,0 %.

Diese Bandbreiten können bei Änderungen der Anlageverträge zwischen der WKB und den Produktanbietern angepasst werden.

Im Falle eines Verwaltungsmandats wird der Anteil der Dienstleistungen Dritter im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahreswert des von der WKB verwalteten Vermögens in einem Anhang zum Verwaltungsmandat aufgeführt.

Der Kunde akzeptiert, dass diese Leistungen Dritter der WKB als Entgelt für die erbrachten Leistungen zufliessen; der Kunde verzichtet daher auf jegliche diesbezügliche Rückerstattungs-forderung. Der Verzicht des Kunden gilt auch für alle Dienstleistungen von Dritten, die die WKB seit der Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhalten hat.

Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Leistungen Dritter zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl führen können (z.B. Wahl zwischen kollektiven Anlagen oder strukturierten Produkten, die Leistungen Dritter generieren, und Direktanlagen ohne Vergütung für die Bank) oder - bei unterschiedlichen Vergütungssätzen - zu einer Bevorzugung bestimmter Arten von Anlageprodukten (z.B. kollektive Anlagen bestimmter Anbieter, die höhere Leistungen Dritter generieren) im Rahmen der Produktauswahl der WKB führen können. Die WKB ergreift geeignete Massnahmen, um solche Interessenkonflikte zu bewältigen und, falls sie unvermeidlich sind, sicherzustellen, dass sie sich nicht nachteilig auf den Kunden auswirken.

Die WKB erteilt dem Kunden auf Anfrage Auskunft über die Leistungen Dritter, die die WKB im Zusammenhang mit den verwahrten Vermögenswerten des Kunden erhalten hat.

27.2 – Bezahlte Leistungen

Die WKB darf Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung diverser Dienstleistungen Provisionen gewähren. Diese Dritten können Finanzdienstleister oder einfache Geschäftsvermittler ohne anderen rechtlichen oder regulatorischen Status sein.

Diese Provisionen werden in der Regel als Prozentsatz des Nettoeinkommens festgelegt, das die WKB im Laufe des Jahres für das betreffende Konto erzielt. Die Vermittlungsprovisionen können auch in Form einer einmaligen Zahlung gezahlt werden, die als Prozentsatz des auf dem Konto gehaltenen Vermögens berechnet wird.

Es obliegt dem betreffenden Dritten, den Kunden über die Provisionen, die er von der WKB erhält, sowie über den Prozentsatz dieser Provisionen zu informieren. Der Kunde erklärt sich mit der Zahlung dieser Gebühren an den oder die betreffenden Dritten einverstanden und entbindet die WKB von jeglicher diesbezüg-

lichen Haftung. Die WKB ist berechtigt, dem Kunden auf einfache Anfrage hin alle nützlichen Auskünfte zu erteilen.

28. Kommunikationsweise

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben kann die WKB ihren Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (wie namentlich die Pflichten aus Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) durch Veröffentlichung von rechtswirksamen Informationen, Konditionen und Dokumenten auf ihrer Internetseite (www.wkb.ch) erfüllen. Unter Vorbehalt gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften, die einen anderen Kommunikations-kanal vorsehen, ist die WKB zu einer anderweitigen Information an den Kunden in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die WKB kann die entsprechenden Informationen auch auf anderen elektronischen Kanälen oder über andere geeignete Medien veröffentlichen.

29. Einhaltung der Gesetze und Beschränkung von Dienstleistungen

Der Kunde ist für die jederzeitige Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehört u.a. die Pflicht, eine die Vermögenswerte zu versteuern.

Verlangt die WKB vom Kunden Erklärungen zu seiner Kunden-beziehung und/oder zu den Umständen und Hintergründen eines Geschäfts, so hat der Kunde der WKB diese Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Zur Einhaltung gesetzlicher (namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei), regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen oder zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten kann die WKB für den Kunden erbrachte Dienstleistungen jederzeit ganz oder teilweise beschränken. Im Besonderen hat die WKB die Möglichkeit, die Konto- und Depotbeziehung zu blockieren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art zu beschränken und generell die Entgegen-nahme von Vermögenswerten oder Gutschriften zu verweigern. Hält die WKB die erhaltenen Auskünfte für unzureichend oder ist sie der Ansicht,

Hält die WKB die erhaltenen Auskünfte für unzureichend oder ist sie der Ansicht, dass sie einem Reputationsrisiko ausgesetzt ist, so kann sie die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden sofort beenden und die Auszahlung von Barguthaben am Schalter oder durch physische Lieferung von Wertschriften oder Edelmetallen verbieten. Sie kann verpflichtet sein, die Beziehung der Meldestelle für Geldwäscherei zu melden und das/die Konto/Konten zu den in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Bedingungen zu sperren.

Schäden, die durch nicht oder verspätet ausgeführte Aufträge entstehen, gehen vollumfänglich zulasten des Kunden, soweit die WKB unter Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Pflichten gehandelt hat.

30. Haftung für Hilfspersonen

Die WKB haftet für ihre Hilfspersonen nur bei grobem Verschulden ihrerseits.

31. Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, alle ihm als angemessen erscheinenden Massnahmen zur Geltendmachung und Wahrung seiner Rechte vor den zuständigen Behörden im In- und Ausland zu ergreifen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass die WKB nicht verpflichtet ist, in Gerichts-, Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren und/oder Schiedsverfahren vor irgendeiner in- oder ausländischen Behörde als Partei aufzutreten oder teilzunehmen, unabhängig vom Zweck des Verfahrens.

32. Empfehlungen und Beratungen der

Die WKB erbringt Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungs-dienstleistungen lediglich im Rahmen eines ausdrücklichen schriftlich erteilten Mandats Die WKB übernimmt für Rechts- oder Steuerberatungen keinerlei Verantwortung.

33. Übersetzung von Dokumenten

Die WKB kann vom Kunden die Übersetzung von Urkunden, Schriftstücken, Dokumenten oder Titeln verlangen, die nicht in einer der Amtssprachen der Schweiz verfasst sind. Die WKB haftet nicht für den Schaden, der durch falsches Verständnis oder falsche Übersetzung von Dokumenten oder durch die Nichtausführung von Aufträgen, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Französisch erteilt werden, entstehen kann.

34. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der WKB sind Samstage den offiziellen Feiertagen gleichgestellt.

35. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingendes Recht verstossen, werden diese Klauseln durch Klauseln ersetzt, welche die WKB und der Kunde nach Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten. Die übrigen, von der Nichtigkeit nicht betroffenen Bestimmungen bleiben gültig.

36. Einlagensicherung

Im Falle des Konkurses einer Bank schützt das Einlagen-sicherungssystem die Einlagen der Kunden bis zu CHF 100'000 vor Verlust (gemäss den im Gesetz verankerten Bestimmungen). Diese gesicherten Einlagen werden umgehend ausgezahlt. Die Einlagen bei der WKB sind durch das Einlagensicherungssystem gedeckt. Weitere Informationen zur Einlagensiche-

rung findet der Kunde auf der Internetseite www.esisuisse.ch.

Zusätzlich zum gesetzlichen Einlegerschutz gemäss Artikel 37h des oben erwähnten Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) geniesst die WKB die Staatsgarantie für alle ihre nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank «Der Staat bürgt für die Verbindlichkeiten der Bank». Die vollständige und unbeschränkte Staatsgarantie gilt - mit Ausnahme der nachrangigen Verbindlichkeiten - für alle Kundenguthaben bei der WKB, d.h. für alle in ihren Büchern hinterlegten und eingetragenen Guthaben (Privat-, Spar-, Termin- und 3.-Säule-Konten oder auch von der WKB ausgegebene Kassenobligationen).

37. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die WKB behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Allfällige Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere, von der WKB für geeignet erachtete Weise mitgeteilt.

Im Besonderen können Änderungen durch Veröfffentlichung auf der Internetseite der WKB mitgeteilt werden. Die WKB informiert den Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise. Die jeweils gültige Version ist auf der Internetseite der WKB (unter www.wkb.ch) einsehbar. Der Kunde kann ein Papierexemplar der geltenden Allgemeinen Geschäfts-bedingungen jederzeit bei der WKB beziehen.

Erhebt der Kunde innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Bekanntgabe keinen Einspruch, so gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Sie ersetzen dann die frühere Version.

Vorbehältlich besonderer Vereinbarungen steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung zu kündigen, falls er die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptiert.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen annullieren und ersetzen alle früheren Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WKB.

38. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der WKB unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort der im Ausland wohnhaften Kunden und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Hauptsitz der WKB in Sitten.

Ausgabe Januar 2024